



Sonderpädagogisches Konzept

Primarschule Dachsen

Stand: 28.09.2022

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Rahmenbezug.....	3
3. Zielsetzungen.....	3
4. Grundsätze.....	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Schulisches Standortgespräch nach ICF.....	4
5. Angebot.....	4
5.1 Integrative Förderung.....	4
5.2 Begabungsförderung	5
5.3 Deutsch als Zweitsprache DaZ (Aufnahmeunterricht).....	6
5.4 Therapien.....	7
5.4.1 Logopädische Therapie	7
5.4.2 Psychomotorische Therapie	7
5.4.3 Psychotherapie	8
5.4.4 Audiopädagogische Angebote	9
5.5 Sonderschulung	9
5.5.1 Grundsatz	9
6. Ressourcen und Finanzen	10
6.1 Personelle Ressourcen.....	10
6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde.....	10
6.1.2 Personelle Ressourcen der Schulen	10
6.1.3 Stellvertretung.....	10
6.2 Finanzen	10
7. Organisation.....	10
7.1 Schule	10
7.2 Fachgremium	10
8. Zusammenarbeit	11
8.1 Aufgaben und Information.....	11
8.2 Austausch	11
8.3 Teamteaching	12
9. Personal	12
9.1 Anstellung von SHP und DaZ-Lehrpersonen.....	12
9.2 Weiterbildung für SHP und DaZ- Lehrpersonen.....	12
9.3 Schulinterne Weiterbildung	12
10. Qualitätssicherung	12
10.1 Evaluation	12
10.2 Anpassungen	13
11. Anhang.....	14

1. Ausgangslage

Die Primarschulgemeinde Dachsen setzt ab Schuljahr 2010/11 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden folgende Massnahmen geregelt:

- Integrative und individualisierende Förderung (IF)
- Schulische Standortgespräche nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Beeinträchtigung und Gesundheit (ICF)
- Therapien:
 - Psychomotorik
 - Logopädie
 - Psychotherapie
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Audiopädagogische Angebote

Zudem besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, in dem die Heilpädagogische Schule für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung in Humlikon integriert ist.

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der neuen Vereinbarung des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen vom 01. Januar 2020

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

4. Grundsätze

4.1 Allgemeines

Die Primarschulgemeinde Dachsen geht vom Grundsatz aus, dass Kinder gemeinsam lernen können. Damit sind auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich gemeint.

Allfällige Standortbestimmungen und Förderungen beginnen im Kindergarten. Wir erwarten von den Eltern und Kindern eine kooperative Haltung gegenüber der besonderen Förderung durch die Schule - im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten.

Therapien, DaZ-Unterricht und ein Teil des IF-Unterrichts können ausnahmsweise in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

4.2 Schulisches Standortgespräch nach ICF

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

5. Angebot

5.1 Integrative Förderung

Ziele

Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Kindern innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Schwierigkeiten oder besondere Stärken von Kindern werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen bzw. gefördert.

Lernziel

Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass in der Regel keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen möglich ist. Wenn nötig können für ein Kind individuelle Lernziele formuliert werden. Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug des schulpsychologischen Dienstes vereinbart werden. Die Beurteilung dieser Fächer erfolgt durch einen Lernbericht der SHP. Dieser ist integraler Bestandteil des Zeugnisses.

Auf der Kindergartenstufe wirkt die IF präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen.

Mit Kindern, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarschule den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht gewachsen sind und für die der Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist, wird im Rahmen der IF in der ersten Klasse aufgrund einer individuellen Förderplanung an der Förderung Ihrer

- körperlichen und motorischen
- sprachlichen
- kombinatorischen und mathematischen
- sozialen und emotionalen

Lernvoraussetzungen gearbeitet.

Formen

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

- a) Förderung von Kindern in Fördergruppen oder einzeln
- b) Teamteaching (mindestens ein Drittel der IF-Lektionen)
- c) Beratung und Unterstützung der Lehrperson

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend.

Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag des „Schulischen Standortgespräches“ zur Entscheidung. Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des schulischen Standortgespräches festgelegt. Die SHP erarbeitet in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung.

Die IF bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgespräches überprüft.

Halbjährlich werden die IF-Lektionen innerhalb der Fachkommission für Sonderpädagogik (FASO) koordiniert.

Ausnahmefall Fokus-Kinder

Für eine beschränkte Dauer dürfen auch SuS ohne IF-Status, die besondere Unterstützung brauchen – sog. Fokus-Kinder – die Fördergruppe der IF besuchen.

1. Klasse: bis längstens Ende erstes Quartal

2.-6. Klasse: bis zu vier Wochen

Sollte ein Fokus-Kind über diesen Zeitraum hinaus Unterstützung brauchen, braucht es nach wie vor einen Antrag auf IF via SSG. Mit dieser flexiblen Handhabung können vorübergehende oder sich anbahnende schulische Schwierigkeiten von SuS niederschwellig aufgefangen werden. Klassenlehrperson und SHP entscheiden gemeinsam, welche SuS eine vorübergehende Unterstützung erhalten.

Schnittstellen und Vernetzung

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF. Für sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens ist die Logopädin zuständig.

Leistungserbringerin

Primarschulgemeinde Dachsen.

5.2 Begabungsförderung

Ziele

In der schulischen Förderung von besonders begabten Kindern steht die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit im Vordergrund:

- Förderung der besonderen Fähigkeiten
- Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz
- Eigenständige Bearbeitung von selbst oder gemeinsam ausgewählten Themen oder Projekten (mit Information an die Klassenlehrperson)
- Lern- und Arbeitstechniken
- Arbeitsplanung (Ziele setzen und Zeit einteilen)
- Reflexion über Vorgehen und Resultate der eigenen Arbeit
- Fördern der Eigeninitiative, Erhalt der Lernmotivation, Unterstützung der Leistungsbereitschaft

Verfahren und Überprüfung

Für die Zuweisung zur Begabungsförderung ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Zusätzlich können spezifische Fragebogen eingesetzt werden (Siehe Konzept Begabungsförderung, Punkt

7). Die Schulleitung fällt den Entscheid über die Zuweisung und orientiert die FASO. Bei Uneinigkeit und schwierigen Fällen wird der Schulpsychologische Beratungsdienst (SPD) beigezogen.

Die Begabungsförderlehrperson erstellt halbjährlich ein Portfolio zuhanden der Eltern, der Klassenlehrperson und der Schulleitung.

Die Klassenlehrperson nimmt danach Rücksprache mit der Förderlehrperson und informiert die lokale Schulleitung über Fortsetzung oder Beenden der Begabungsförderung.

Leistungserbringerin

Primarschulgemeinde Dachsen

5.3 Deutsch als Zweitsprache DaZ (Aufnahmeunterricht)

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Kinder auf der Kindergarten- und Primarstufe, die eine nicht deutsche Erstsprache haben. In Ausnahmefällen können auch Kinder mit deutscher Muttersprache davon profitieren.

Formen

Es werden folgende Formen unterschieden:

- Integrativer DaZ-Unterricht während der Kindergartenstufe
- Intensiver DaZ-Anfangsunterricht während der Primarstufe
- DaZ-Aufbauunterricht während der Primarstufe

Integrativer DaZ-Unterricht während der Kindergartenstufe

Der DaZ-Unterricht (mindestens 2 Wochenlektionen à 45 Minuten) findet integriert in die Unterrichtszeit und in der Standardsprache statt. In Absprache mit der Kindergartenlehrperson arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen, Halbklassen oder mit anderen Formen im Teamteaching.

Intensiver DaZ-Anfangsunterricht während der Primarstufe

Dieser Unterricht wird während eines Jahres als intensiver, täglich stattfindender Anfangsunterricht (mindestens 5 Wochenlektionen oder 0.5 – 0.75 Wochenlektionen pro Kind) angeboten.

DaZ-Aufbauunterricht während der Primarstufe

In der Regel werden wöchentlich mindestens 2 Lektionen DaZ-Aufbauunterricht erteilt. Die Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob und wie viel DaZ-Aufbauunterricht ein Kind erhält.

Der Unterricht kann auch in verschiedenen Formen des Teamteachings innerhalb des Regelunterrichts stattfinden.

Umfang

Die Schulleitung legt jeweils im Februar anhand der Anzahl DaZ-Lernender den Lektionenpool für das kommende Schuljahr fest. Bewilligungsinstanz für den Lektionenpool ist die Schulpflege. Bei Bedarf kann das DaZ-Pensum während des Schuljahres angepasst werden. Die Schulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson die DaZ-Lektionen.

Verfahren und Überprüfung

Der DaZ-Unterricht wird durch die Schulgemeinde finanziert. Die Schulleitung beantragt im Rahmen des Budgets die Kosten für Material, Unterrichtsraum und Lehrmittel.

Für die Zuweisung zum DaZ ist das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ massgebend. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist eine kulturelle Vermittlungsperson beizuziehen.

Am jährlichen schulischen Standortgespräch vor Ende Januar wird die sonderpädagogische Massnahme überprüft. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt.

Leistungserbringerin

Primarschulgemeinde Dachsen.

5.4 Therapien

Für die drei folgenden Therapieformen stehen maximal 0.6 Vollzeiteinheiten (VZE) im Kindergarten bzw. 0.4 VZE auf der Primarstufe pro 100 Kinder zur Verfügung. Wird dieses Angebot nicht ausgeschöpft, können die restlichen VZE für IF verwendet werden.

5.4.1 Logopädische Therapie

Ziele

In der logopädischen Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens behandelt. Die Fähigkeit Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und den Wahrnehmungsleistungen.

Formen

- Abklärungen:
- Sprachstandserfassungen im Kindergarten
 - Einzelabklärung zur Einschätzung der sprachlichen Fähigkeiten
 - Standortbestimmung von Schulklassen betreffend Lesen und Schreiben
- Therapien:
- Einzeltherapie oder Gruppentherapie
- Beratung/Prävention:
- Therapiebegleitende Gespräche mit Eltern und Lehrpersonen
 - Beratung von Lehrpersonen

Kontrollen

Verfahren und Überprüfung

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus. Sie findet mit dem Einverständnis der Eltern statt.

Die Therapiedauer wird im schulischen Standortgespräch festgelegt bzw. überprüft. Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, wird nach zwei Jahren eine Therapiepause eingelegt.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Logopädin eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Logopädiektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Kinderzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Logopädin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar von der Schulleitung festgelegt und der Stellenleitung der Logopädie-Therapiestelle mitgeteilt.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen.

5.4.2 Psychomotorische Therapie

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie Umgang mit Menschen, allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist.

Ziele

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Auffälligkeiten und Abweichungen der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Formen

- Abklärungen
- Einzeltherapie und Gruppentherapie
- Intervention und Förderung im Klassenverband
- Fachbezogene Beratung

Verfahren und Überprüfung

Nach Abklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle oder bei Bedarf durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst dauert die Therapie in der Regel 1-2 Jahre. Nach zwei Jahren wird eine Therapiepause eingelegt.

Die therapeutischen Massnahmen werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Psychomotoriktherapeutin eine Warteliste.

Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Psychomotoriklektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Kinderzahl und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt. Das Jahrespensum der Therapeutin muss für das kommende Schuljahr jeweils Mitte Februar von der Schulleitung und der Stellenleitung der Psychomotorik-Therapiestelle festgelegt werden.

Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

5.4.3 Psychotherapie

Ziele

Eine Psychotherapie (PT) ist angezeigt, wenn Kinder, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und seiner spezifischen Problematik.

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote müssen schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen des Kindes gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Kinder in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung voraus.

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- systemische Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen

Leistungserbringer

- Private Anbieter aus dem Netzwerk des SPD und des Kantonsspitals Winterthur (KSW)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Winterthur

Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.

Verfahren und Überprüfung

Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden im Rahmen des schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut nimmt an diesen Gesprächen teil

und informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind über die Therapiefortschritte.

5.4.4 Audiopädagogische Angebote

Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulgemeinde audiopädagogische Beratung und Förderung ausserhalb der bewilligten VZE.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges von Kindern mit einer Hörbeeinträchtigung in der Regelschule
- hörbeeinträchtigungsgerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

Formen

- Fachberatung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Eltern
- Audiopädagogische Förderung für Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im schulischen Standortgespräch)

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

5.5 Sonderschulung

5.5.1 Grundsatz

Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen wenn immer möglich im Rahmen der IF unterrichtet werden.

In ganz besonderen Fällen, wenn die Schulung eines Kindes im Rahmen der durch die IF gegebenen Möglichkeiten nicht oder nicht mehr zu verantworten ist, kann von der Schulpflege auch eine Sonderschulung an einer öffentlichen oder privaten Sonderschule bewilligt und finanziert werden.

Die vom kantonalen Volksschulamt vorgeschriebenen Verfahrenswege und Verordnungen müssen dabei eingehalten werden (VSG 412.100, §33 - §40, VSG 412.106).

Auch für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung bewilligt die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen (SPD) eine Sonderschulung. In der Regel wird diese durch die Heilpädagogische Schule (HPS) in Humlikon gewährleistet. Finanziert wird diese Massnahme über den Kanton und die Primarschulgemeinde Dachsen.

Für Kinder mit einer Sonderschulbedürftigkeit (massiven Verhaltensauffälligkeiten, Sprachstörungen, Hörproblemen, etc.) ist integrative Sonderschulung in der Regelschule (ISR) möglich.

5.5.2. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Für Kinder mit einer Sinnes-, Körper-oder Mehrfachbeeinträchtigung, Lern-, Verhaltens-, Sprach-oder Autis-musspektrumsstörung kann die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) die angemessene Form darstellen, vor allem dann, wenn eine heilpädagogische Schule oder eine Sprachheil-schule (z.B. infolge eines nicht zumutbaren Schulweges) dem Kind nicht gerecht werden.

Vorgängig muss dem Kind ein entsprechender Status diagnostiziert werden, damit ihm diese Lektionen zu-gesprochen werden können. Eine Abklärung kann durch den SPD oder andere Fachabklärungsstellen (KJPD, Kinderspital Winterthur oder Zürich) erfolgen. Die Schulgemeinde darf die Anzahl der Stunden (z.B. einer heilpädagogischen Fachperson) bestimmen und muss diese selbst organisieren und finanzieren. Das Volksschulamt genehmigt die Anzahl Lektionen.

Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung gewährleistet die/der SHP. Im Rahmen des schuli-schen Standortgesprächs wird die Zielerreichung mindestens einmal jährlich überprüft. Als ISR-Lehrperson kann auch eine IF-Lehrperson der Schule eingesetzt werden.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Personelle Ressourcen

6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Schulleitung organisiert nach den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Bei Bedarf können zugeteilte Therapiestunden in IF-Lektionen umgewandelt werden (Bewilligung durch das Volksschulamt notwendig). Die Schulleitung beantragt diese Umwandlung.
- Die Begabungsförderung wird von der Primarschule Dachsen angeboten.
- Eine eigens dafür angestellte Lehrperson erteilt den BF-Unterricht.
- Die Anzahl DaZ-Lektionen wird nach Bedarf durch die Schulpflege angepasst.
- Logopädie und Psychomotoriktherapie werden durch Therapeut/-innen des Zweckverbandes erteilt.

Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde für jeweils ein Schuljahr ergeben sich aus der genehmigten Zusammenstellung VZE.

6.1.2 Personelle Ressourcen der Schulen

- Die Schulleitung legt die Verteilung der Ressourcen innerhalb der Schule in Absprache mit den SHP und DaZ-Lehrpersonen sowie den Klassenlehrpersonen fest.
- Die Schulleitung rapportiert jährlich an die Schulpflege und informiert die Ressortverantwortliche / den Ressortverantwortlichen regelmässig und bei besonderen Vorkommnissen.

6.1.3 Stellvertretung

- Bei Absenzen der SHP oder DaZ-Lehrpersonen von mehr als drei Arbeitstagen wird ein Vikariat eingerichtet. Bei kürzeren Ausfällen wird in der Regel auf eine Stellvertretung verzichtet.
- Absenzen der Logopädie- und Psychomotoriklehrperson werden vom Zweckverband geregelt.

6.2 Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote der Gemeinde beantragt die Schulleitung im Rahmen der Budgetplanung die notwendigen Beträge für Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien.

7. Organisation

7.1 Schule

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder. Sie organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Ressourcen.

Die/der Ressortverantwortliche „Sonderpädagogik“ der Primarschulpflege ist verantwortlich für alle Kinder, welche extern geschult werden.

7.2 Fachgremium

Die Fachkommission für Sonderpädagogik (FASO) berät die Schulleitung und die Schulpflege in sonderpädagogischen Fragen. Die FASO besteht aus dem/der SHP, je einer Vertretung der Kindergarten- und Primarstufe, der Schulleitung und der/dem Ressortverantwortlichen der Primarschulpflege. Fachpersonen wie DaZ-Lehrperson oder TherapeutInnen werden nach Bedarf eingeladen.

8. Zusammenarbeit

8.1 Aufgaben und Information

Schulleitung

- Sie ist verantwortlich für die Schullaufbahn der Kinder und verwaltet die einzelnen Kinderdossiers.
- In systemischer Zusammenarbeit organisiert sie alle sonderpädagogischen Massnahmen.
- Sie nimmt nur in schwierigen Situationen und bei Uneinigkeit der Beteiligten am Standortgespräch teil.
- Bei fachlichen und personellen Fragen betreffend den Therapien in Logopädie und Psychomotorik nimmt sie Rücksprache mit der Stellenleitung des Zweckverbandes.
- Sie ist verantwortlich für die Evaluation des Sonderpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung.

Schulpflege

- Wenn bei zu treffenden sonderpädagogischen Massnahmen keine Einigkeit geschaffen werden kann, ist die Schulpflege Entscheidungsinstanz.

Schulverwaltung

- Ist verantwortlich für eine rekursfähige Verfügung (Auftrag und Zielvereinbarung festhalten) mit Rechtsmittelbelehrung.
- Legt alle Originale der Standortgespräche im entsprechenden Schülerdossier ab, und führt eine Liste über allfällige Kopien und in wessen Besitz sich diese gerade befinden.

Klassenlehrperson

- Sie arbeitet mit den Lehrpersonen SHP und DaZ, den Therapeut/-innen, der Schulleitung und allen Beteiligten zusammen.

SHP

- Sie sind im Bereich IF Ansprechperson für die Lehrpersonen.
- Sie arbeiten mit der Schulleitung, den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen, Therapeut/-innen und allen Beteiligten zusammen.

Therapeut/-in (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) und DaZ-Lehrperson

- Sie arbeiten eng zusammen mit Klassenlehrpersonen, Eltern, der Schulleitung und allenfalls der SHP.

FASO

- Es finden regelmässig Sitzungen statt.
- Sie unterstützt die Schulleitung bei der Planung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei der Evaluation des sonderpädagogischen Konzeptes.
- Sie beschäftigt sich mit der Schulentwicklung der Sonderpädagogik.
- Bis Ende Januar stellt sie Anträge an die Sekundarschule auf Weiterführung von IF und Therapien.

8.2 Austausch

Mögliche Gefässe sind:

- FASO
- Schulisches Standortgespräch nach ICF
- Intervision

- Runder Tisch
- Beratungsgespräch mit der Schulpsychologin, dem Schulpsychologen
- Beratungsgespräch mit SHP und der Schulsozialarbeit
- Beratungsgespräch mit Therapeut/innen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) der DaZ-Lehrperson
- Schulkonferenz
- Stufenkonvente
- Übertritt in die Sekundarschule (via Anmeldeformular für die Sekundarschule, 1. Einstufungskonvent)

8.3 Teamteaching

Die Organisation und Verantwortlichkeiten beim Teamteaching werden zwischen der Klassenlehrperson und der/dem SHP geklärt.

9. Personal

9.1 Anstellung von SHP und DaZ-Lehrpersonen

Im Rahmen des Stellenplans erfolgt die Anstellung der SHP und DaZ-Lehrpersonen. Die Regelung der Anstellung erfolgt nach kantonalen Vorgaben.

9.2 Weiterbildung für SHP und DaZ- Lehrpersonen

Im Rahmen der im Schulprogramm festgelegten Weiterbildung werden auch die SHP und DaZ- Lehrpersonen mit einbezogen. Die persönlichen Aus- und Weiterbildungsziele werden im jährlich stattfindenden MAG festgelegt.

9.3 Schulinterne Weiterbildung

Im Rahmen der Schulentwicklung ist der Weiterbildung im sonderpädagogischen Bereich Beachtung zu schenken und allenfalls stufenübergreifend anzusetzen.

10. Qualitätssicherung

10.1 Evaluation

Für die Evaluation ist die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der FASO verantwortlich.

Mögliche Evaluationspunkte sind:

- Die Förderung der Kinder steht im Zentrum.
- Das sonderpädagogische Angebot wird als gefestigt wahrgenommen
- Die Abläufe sind institutionalisiert.
- Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden optimal eingesetzt.
- Die Zusammenarbeit der SHP und DaZ-Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen, Fachstellen und Therapeut/innen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) findet statt.

10.2 Anpassungen

Das sonderpädagogische Konzept wird bei Bedarf angepasst. Änderungen werden von der Schulpflege genehmigt.

Redaktionelle Anpassungen, genehmigt an der PSP-Sitzung vom 16.04.13:

5.5.2 Nur Titel

5.5.3 Formulierungen

5.1 Ergänzung „Fokus-Kinder“, genehmigt an der PSP-Sitzung vom 26.09.18

Anpassungen, genehmigt an der PSP-Sitzung vom 28.09.2022

1. Formulierungen
2. Datum angepasst
- 5.2 Formulierung und Leistungserbringerin
- 5.3 Kantonale Vorgaben übernommen und Formulierung
- 5.4.1. Vorgaben des Zweckverbandes übernommen und Formulierung
- 5.4.2. Vorgaben des Zweckverbandes übernommen und Formulierung
- 5.5.1 Formulierung und Finanzierung angepasst
- 5.5.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule weggelassen (kantonale Vorgabe), Formulierungen
- 6.1.1. BF-Leistungserbringerin geändert, VZE-Verwaltung bei Psychotherapie entfernt, Schulleitung durch Schulpflege ersetzt
- 8.1. Ergänzungen, andere Bezeichnung sowie letzter Punkt weggelassen (nach Absprache mit SPD)
- 10.1. Erster Satz weggelassen, Formulierungen, letzter Satz weggelassen

11. Anhang

Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule

